

Feststellung der UVP-Pflicht von forstlichen Vorhaben (Waldumwandlung) gemäß § 3c UVPG

Vorhaben	
Fläche der Waldumwandlung nach § 9 LWaldG	14.649 qm
Flurstück Nr.	7788 (Hardheim) 1451, 1498, 5409, 5409 (Hardheim-Bretzingen) 16055 (Höpfingen) 6618, 1584 (Höpfingen-Waldstetten)
Gemarkung	Hardheim, Hardheim-Bretzingen, Höpfingen, Höpfingen-Waldstetten
Gemeinde	Hardheim, Höpfingen
kumulierendes Vorhaben (vgl. § 3b Abs. 2 UVPG)	
Erweiterung bestehender Vorhaben (vgl. § 3b Abs. 3 UVPG)	
Vorhabensträger	EE Bürgerenergie Hardheim GmbH & Co. KG, Schlossplatz 6, 74736 Hardheim EE Bürgerenergie Höpfingen GmbH & Co. KG, Heidelberger Straße 23, 74746 Höpfingen

Vorprüfung des Einzelfalls gemäß § 3c UVPG; Anlage 1 des UVPG „UVP-pflichtige Vorhaben“ und Anlage 2 des UVwG	
Waldumwandlung nach § 9 LWaldG von 1 ha bis weniger als 5 ha (Nr. 17.2.3 der Anlage 1)	Waldumwandlung nach § 9 LWaldG von 5 ha bis weniger als 10 ha (Nr. 17.2.2 der Anlage 1)
standortsbezogene Vorprüfung des Einzelfalls	allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls
<input checked="" type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>
Frage: Sind auf Grund der Waldumwandlung erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten? Die Folgenutzung ist für die Beurteilung unerheblich.	
überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien 1-20 (gemäß Anlage 2 Nr. 2 des UVPG; Kriterien 5, 11, 13, 14, 15, 19 gemäß Anlage 2 Nr. 2 des LUVPG i.V.m. § 4 UVPG)	überschlägige Prüfung unter Berücksichtigung der Kriterien 1-30 (gemäß Anlage 2 Nr. 2 des UVPG; Kriterien 5, 11, 13, 14, 15, 19 gemäß Anlage 2 Nr. 2 des LUVPG i.V.m. § 4 UVPG)
Die Frage nach erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen ist im Hinblick auf nachfolgende Schutzgüter zu beurteilen: Boden, Wasser, Luft/Klima, Tiere, Pflanzen, Landschaft, Kultur-/Sachgüter, Mensch	

Unterlagen
der Vorprüfung liegen nachfolgend aufgelistete Unterlagen bzw. Daten zu Grunde:
<p>Fachbeitrag zum Artenschutz für den Flächennutzungsplan Windenergienutzung Hardheim / Höpfingen</p> <p>Vier Windenergieanlagen Hardheim-Höpfingen, <u>Spezielle artenschutzrechtliche Prüfung</u></p> <p>Anlage zum Formblatt Natura 2000 – Vorprüfung in Baden-Württemberg für das FFH-Gebiet DE 6322341 „Odenwald und Bauland Hardheim“</p>

Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen einer <u>standortsbezogenen</u> Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 Nr. 2 des UVPG (Kriterien 5, 11, 13, 14, 15, 19 gemäß Anlage 2 Nr. 2 des LUVPG i.V.m. § 4 UVPG)					
	Standort der Vorhaben Die ökologische Empfindlichkeit eines Gebiets, das durch ein Vorhaben möglicherweise beeinträchtigt wird, ist insbesondere hinsichtlich folgender Nutzungs- und Schutzkriterien unter Berücksichtigung der Kumulierung mit anderen Vorhaben in ihrem gemeinsamen Einwirkungsbereich zu beurteilen:				
1	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; background-color: #e0e0e0;">bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)</td> <td style="width: 50%; background-color: #e0e0e0;"><i>Art; Umfang</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung</td> </tr> </table>	bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<i>Art; Umfang</i>		Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung
bestehende Nutzung des Gebietes, insbesondere als Fläche für Siedlung und Erholung, für land-, forst- und fischereiwirtschaftliche Nutzungen, für sonstige wirtschaftliche und öffentliche Nutzungen, Verkehr, Ver- und Entsorgung (Nutzungskriterien)	<i>Art; Umfang</i>				
	Forst- und landwirtschaftliche Nutzung, Erholungsnutzung				
2	<table border="0" style="width: 100%;"> <tr> <td style="width: 50%; background-color: #e0e0e0;">Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft eines Gebietes (Qualitätskriterien)</td> <td style="width: 50%; background-color: #e0e0e0;"><i>Art; Umfang</i></td> </tr> <tr> <td></td> <td>Das Planungsgebiet befindet sich auf einer hügeligen, durch Wald und Landwirtschaft geprägten Fläche auf einer Höhe von 390 m bis 425 m üNN.</td> </tr> </table>	Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft eines Gebietes (Qualitätskriterien)	<i>Art; Umfang</i>		Das Planungsgebiet befindet sich auf einer hügeligen, durch Wald und Landwirtschaft geprägten Fläche auf einer Höhe von 390 m bis 425 m üNN.
Reichtum, Qualität und Regenerationsfähigkeit von Wasser, Boden, Natur und Landschaft eines Gebietes (Qualitätskriterien)	<i>Art; Umfang</i>				
	Das Planungsgebiet befindet sich auf einer hügeligen, durch Wald und Landwirtschaft geprägten Fläche auf einer Höhe von 390 m bis 425 m üNN.				

		<p>Drei der vier WEA sind in Waldflächen, die WEA Ha-4 (Gemeinde Hardheim) ist auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche geplant. Die hügelige Topographie und die damit verbundene Reliefenergie sowie die Verteilung der landwirtschaftlichen Nutzflächen und der Waldgebiete erzeugen einen stetigen Wechsel von bewaldeten und waldfreien Wiesen- und Ackerflächen, wobei die Waldflächen deutlich dominieren. Diese ständig wechselnde Ausprägung wird eine erhebliche Auswirkung auf die Sichtbarkeit der Windräder haben, da mögliche Sichtachsen zu den Windrädern häufig unterbrochen werden.</p> <p>Als hydrogeologische Einheiten dominieren im Vorhabensgebiet der Unterkeuper und Oberer Muschelkalk. Oberflächengewässer sind in unmittelbarer Nähe nicht vorhanden. Es befindet sich weder in einem Überschwemmungsgebiet und Quellenschutzgebiet, noch weist das Gebiet Besonderheiten wie Heilquellen und Brunnen auf.</p> <p>Die Fundamente der WEA greifen aufgrund ihrer geringen Bautiefe von rund 3,20 m nicht in wasserführende Bodenschichten ein.</p> <p>Sämtliche Standorte befinden sich in einem Wasserschutzgebiet der Zone III. Grundsätzlich erlaubt die gesetzliche Grundlage bei entsprechender Beachtung die Errichtung und den Betrieb von Windenergieanlagen innerhalb von Wasserschutzgebieten der Zone III.</p>
	Belastbarkeit der Schutzgüter unter besonderer Berücksichtigung folgender Gebiete und von Art und Umfang des ihnen jeweils zugewiesenen Schutzes (Schutzkriterien)	
3	Natura 2000-Gebiete (§ 7 Abs. 1 Nr. 8 BNatSchG) FFH-Gebiete Vogelschutzgebiete	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“, Schutzgebiets-Nr. 6322341.</p> <p>Zwischen dem FFH-Gebiet „Odenwald und Bauland Hardheim“ und drei der geplanten WEA (WEA Ha-3, WEA Ha-4 und Hö-2) besteht ein Mindestabstand von ca. 160 Metern. Bei der Anlage Hö-1 überlagert ein Teilbereich des Kranauslegers ca. 378 m² des FFH-Gebietes und der Kranausleger grenzt unmittelbar an.</p> <p>In dem von Funktionsflächen überlagerten Bereich des FFH-Gebietes handelt es sich nicht um einen Lebensraumtyp des Anhangs I der FFH-RL. Folglich sind direkte Beeinträchtigungen einzelner Lebensraumtypen des Anhangs I der FFH-Richtlinie nicht zu erwarten.</p> <p>Das Schutzgebiet selbst wird weder in seiner Substanz, seiner Funktion oder seinem Schutzzweck nachhaltig beeinträchtigt. Unter Berücksichtigung der Kompensationsmaßnahmen sprechen keine artenschutzrechtlichen Verbotsbestände gegen die Errichtung der vier geplanten Windenergieanlagen im Hinblick auf die FFH-Verträglichkeit.</p> <p>Es sind keine Vogelschutzgebiete betroffen</p>
4	Naturschutzgebiete (§ 23 BNatSchG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>NSG Waldstetter Tal, Schutzgebiets-Nr. 2.135. Entfernung zu WEA Ha-4 ca. 350 m.</p> <p>NSG Wacholderheide Wurmberg und Brücklein, Schutzgebiets-Nr. 2.091, Entfernung zu WEA Hö-1 ca. 2.100 m.</p> <p>Weder durch Transportwege noch durch den Bau oder den Betrieb betroffen. Insgesamt ausreichender Abstand zu den WEA.</p>
5	Waldschutzgebiete (§ 32 LWaldG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>keine Ausweisung im Untersuchungsgebiet</p>
6	Nationalparke und Nationale Naturmonumente (§ 24 BNatSchG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>keine Ausweisung im Untersuchungsgebiet</p>
7	Biosphärenreservate (§ 25 BNatSchG) Landschaftsschutzgebiete (§ 26 BNatSchG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Kein Biosphärenreservat betroffen.</p> <p>LSG Wacholder und Brücklein, Schutzgebiets-Nr. 2.25.016. Das Schutzgebiet liegt zum nächstgelegenen WEA Hö-1 ca. 2.100 m entfernt. Der Erholungsraum des LSG wird durch die WEA nicht direkt tangiert, es finden lediglich Blickbeziehungen statt, die jedoch als nicht erheblich negativ für den Erholungsraum gewertet werden können.</p>

8	Naturdenkmäler (§ 28 BNatSchG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>keine Ausweisung im Untersuchungsgebiet</p>
9	geschützte Landschaftsbestandteile (§ 29 BNatSchG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>keine Ausweisung im Untersuchungsgebiet bekannt</p>
10	gesetzlich geschützte Biotope und Waldbiotopie (§ 30 BNatSchG, § 32 NatSchG, § 30a LWaldG, Ergebnisse der Waldbiotopkartierung)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Vier Biotope, deren Flächen nach heutigem Planungsstand in unmittelbarer Nähe zu den WEA liegen:</p> <p>Altholz Kornberg N Waldstetten, Biotop-Nr. 264222253563, In unmittelbarer Nähe zu WEA Hö-1, Entfernung zu WEA Hö-1: ca. 85 m.</p> <p>Schlehenhecke östlich ‚Forst‘ nördlich von Waldstetten, Biotop-Nr. 164222250468, Entfernung zu WEA Ha-4: ca.65 m.</p> <p>Feldhecke im ‚Langes Gründlein‘ südwestlich von Bretzingen, Biotop-Nr. 164222250469, Entfernung zu WEA Ha-4: ca. 120 m.</p> <p>Feldgehölz Paradies NO Waldstetten, Biotop-Nr.: 264222255110, Entfernung zu WEA Ha-4: ca. 250 m.</p> <p>Für die betroffenen Biotope sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten. Nähere Einzelheiten Kapitel 2.3.7 Standortbezogene Vorprüfung.</p>
11	Sonstige Waldbiotopie (Ergebnisse der Waldbiotopkartierung)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>keine</p>
12	Wasserschutzgebiete (§ 51 WHG) Heilquellenschutzgebiete (§ 53 Abs. 4 WHG) Risikogebiete (§ 73 Abs. 1 WHG) Überschwemmungsgebiete (§ 76 WHG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Brunnen Herrenau und Quelle Erfelder Mühle, Zone III und IIIA, Schutzgebiets-Nr.: 225003</p> <p>Alle vier WEA liegen im WSG. Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p> <p>Heilquellenschutzgebiete, Risikogebiete, Überschwemmungsgebiete: keine Ausweisung im Untersuchungsgebiet</p>
13	festgesetzte Quellenschutzgebiete (§ 40 WG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>keine Ausweisung im Untersuchungsgebiet</p>
14	als Wasserschutzgebiete, Quellenschutzgebiete und Überschwemmungsgebiete, in denen vorläufige Anordnungen nach § 24 Abs. 2, § 40 Abs. 1, § 79 Abs. 3 WG getroffen wurden	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>keine Ausweisung im Untersuchungsgebiet</p>
15	Gewässerrandstreifen (§ 38 WHG und § 29 WG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>keine Ausweisung im Untersuchungsgebiet</p>
16	Gebiete, in denen die in Vorschriften der Europäischen Union festgelegten Umweltqualitätsnormen bereits überschritten sind	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>keine Ausweisung im Untersuchungsgebiet</p>
17	Gebiete mit hoher Bevölkerungsdichte (vgl. § 2 Abs. 2 Nr. 2 ROG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Keine, ländlich geprägter Raum</p>
18	in amtlichen Listen oder Karten verzeichnete Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder Gebiete, die von der Denkmalschutzbehörde als archäologisch bedeutende Landschaften eingestuft worden sind und Grabungsschutzgebiete (§ 22 DSchG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Alte Heerstraße: Höpfingen-Waldstetten, „An der Straße“, Alte Buchener Heerstraße, Entfernung zum Projektgebiet: 2,7 km. Eine Beeinträchtigung des Kulturdenkmals kann aufgrund der vorhandenen Entfernung (Minimalabstand ca. 30 m) ausgeschlossen werden.</p>
19	Wälder mit besonderen Schutz- und Erholungsfunktionen (Ergebnisse der Waldfunktionenkartierung Baden-Württemberg)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Erholungswald in ca. 1.650 m Entfernung nordöstlich des Planungsgebiets. Der Abstand wird als ausreichend angesehen, so dass die Funktionen des Erholungswaldes in vollem Umfang erhalten bleiben. Von einer Beeinträchtigung kann daher nicht ausgegangen werden.</p>

20	Wildtierkorridore des Generalwildwegeplans (§ 46 JWVG)	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>In der direkten Umgebung von Hardheim verläuft keine Achse (Wildtierkorridor) des Generalwildwegeplans, noch sind die Waldflächen des Projektgebiets für das Netzwerk von Bedeutung. Der nächstgelegene Wildtierkorridor verläuft nordwestlich von Höpfingen in einer Entfernung von 5 km. Eine Beeinträchtigung ist folglich nicht ersichtlich.</p>
----	--	---

zusätzliche Kriterien zur Feststellung der UVP-Pflicht im Rahmen einer <u>allgemeinen</u> Vorprüfung des Einzelfalls gemäß Anlage 2 des UVPG (Nr. 1 und Nr. 3) <u>nur bei Waldumwandlungen nach § 9 LWaldG von 5 ha bis weniger als 10 ha auszufüllen!</u>		
	<p>Merkmale der Vorhaben</p> <p>Die Merkmale eines Vorhabens sind insbesondere hinsichtlich folgender Kriterien zu beurteilen:</p>	
21	Größe des Vorhabens	<p><i>Fläche; Abstand zum maßgeblichen Größenwert</i></p> <p>Erstellung von vier Windenergieanlagen (WEA) mit Nennleistung 3,0 MW. Davon drei WEA mit einer Nabenhöhe von 149 m und eine WEA (Ha-4) mit einer Nabenhöhe von 135 m, Rotor mit 115 m Durchmesser.</p> <p>Der derzeit geplante Standort der WEA Ha-4 liegt auf einer Ackerfläche, so dass die Rodungsfläche bei WEA Ha-4 entfällt.</p> <p>Insgesamt werden für die geplanten Windenergieanlagen 23.574 m² Rodungsfläche in Anspruch genommen, davon werden rund 9.267 m² vor Ort wieder aufgeforstet und 14.307 m² extern ausgeglichen.</p>
22	Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft	<p><i>Art; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i></p> <p>Versiegelte Flächen für Fundamente und Turmstandorte, teilversiegelte Flächen für Kranstellfläche und Zuwegung, temporär genutzte Flächen während der Bauphase.</p> <p><u>Wasser:</u> Die Auswirkung auf das Schutzgut Wasser kann als gering eingestuft werden, soweit geltende Vorschriften eingehalten werden. Die Fundamente der WEA greifen aufgrund ihrer geringen Bautiefe nicht in wasserführende Bodenschichten ein, eine Belastung des Grundwassers kann ausgeschlossen werden. Oberflächengewässer und stehende Gewässer werden von dem Vorhaben nicht betroffen.</p> <p><u>Boden:</u> Aufgrund des geringen Ausmaßes, der örtlichen Begrenzung und der Geringfügigkeit der Bodenbewegungen ist eine geringe Erheblichkeit des Eingriffs in den Boden zu erwarten.</p> <p>Die Bodenversiegelungsfläche pro WEA beträgt etwa 450 m², ein seitliches Abfließen des Niederschlagwassers in die Bodenhorizonte ist gegeben. Für die Schotterfläche (Teilversiegelung des Bodens) bleibt die Versickerungsfähigkeit bestehen.</p> <p><u>Natur und Landschaft:</u> Für den Bau von drei WEA sind Waldflächen zu roden. Wertvolle Altholzstrukturen und Habitatbaumgruppen sind auf den geplanten Eingriffsflächen nicht bzw. nur in geringem Maße vorhanden. Die Eingriffsflächen bestehen überwiegend aus Wald, der nach modernen Gesichtspunkten im Sinne einer ordnungsgemäßen Forstwirtschaft bewirtschaftet wird.</p> <p>Für <u>Tiere</u> liegt eine mögliche Beeinträchtigung der Fortpflanzungs- und Ruhestätten vor. Das größte Konfliktpotenzial liegt bei der Haselmaus sowie bestimmten Fledermausarten. Durch entsprechende Vermeidungs-, Verminderungs- und Kompensationsmaßnahmen sind die Beeinträchtigungen ausgleichbar bzw. vermeidbar.</p> <p>Durch die geplante Errichtung der vier Windenergieanlagen werden zusätzliche Sichtquellen entstehen, die sowohl in Bereichen, die bereits durch die bestehenden WEA belastet sind, als auch in bisher unvorbelasteten Bereichen zum Tragen kommen. Unter Berücksichtigung des gegebenen Mindestabstandes zu den Siedlungsbereichen sowie der aktuellen Rechtsprechung ist der Faktor der optischen Sichtbarkeit als erheblich nachteilige Umweltauswirkung bei Umsetzung des geplanten Projektes auszuschließen.</p> <p>Es sind keine erheblich nachteiligen Umweltauswirkungen zu erwarten.</p>

23	Abfallerzeugung	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i></p> <p>Bei dem Bau und Betrieb der WEA fallen wassergefährdende Stoffe und Abfallstoffe am Montageplatz an. Bei Konzeption und Konstruktion der WEA Enercon E-115 sind wesentliche Maßnahmen berücksichtigt worden, welche die Freisetzung von Stoffen in die Umwelt minimieren. Weitere Maßnahmen während der Installation und Inbetriebnahme sind darauf ausgerichtet, schädliche Stoffe so zu handhaben, dass sie allenfalls begrenzt und kontrolliert mit der unmittelbaren Umwelt in Berührung kommen.</p>
24	Umweltverschmutzung und Belästigung	<p><i>Art; Umfang; Auswirkungen auf Schutzgüter (u.a. während des Vollzugs)</i></p> <p>Alle mechanischen Komponenten, in denen wassergefährdende Stoffe zum Einsatz kommen, werden auf Undichtigkeit und außergewöhnlichen Fettausstritt kontrolliert. Die mechanischen Komponenten verfügen über geeignete Auffangeinrichtungen.</p>
25	Unfallrisiko, insbesondere mit Blick auf verwendete Stoffe und Technologien	<p><i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Durch die kontinuierliche Fernüberwachung der Anlage werden Störungen und Unfälle, die zum Austritt von wassergefährdenden Stoffen führen können, frühzeitig erkannt und Gegenmaßnahmen können eingeleitet werden.</p> <p>Bei unbeabsichtigter Freisetzung von wassergefährdenden Stoffen wird eine flächenmäßige Ausdehnung verhindert (z. B. durch Eindämmen oder Ölsperren). Der freigesetzte wassergefährdende Stoff wird mit flüssigkeitsbindendem Material wie Sand, Kieselgur, Säurebinder, Universalbinder oder Sägemehl aufgenommen. Schmierfette werden mechanisch aufgenommen.</p>
<p>Merkmale der möglichen Auswirkungen Die möglichen erheblichen Auswirkungen eines Vorhabens sind anhand der Kriterien 1-25 zu beurteilen; insbesondere ist folgendem Rechnung zu tragen:</p>		
26	dem Ausmaß der Auswirkungen (geographisches Gebiet und betroffene Bevölkerung)	<p><i>räumlicher Auswirkungsbereich ⇔ schutzgutbezogen</i></p> <p>Die Eingriffe in die Schutzgüter Boden, Wasser, Klima, Wald, Pflanzen, Tiere, Landschaft und Kulturgüter sind ermittelt worden. Während sich herausgestellt hat, dass die Bereiche Wasser, Klima und Luft nicht in einem Maß verändern werden, das als erheblich zu bezeichnen ist, stellt sich die Situation bezüglich der Bereiche Boden, Pflanzen, Tiere, Landschaft und Mensch als sensibler für die Eingriffe heraus.</p>
27	dem etwaigen grenzüberschreitenden Charakter der Auswirkungen	<p><i>Art, Umfang, Auswirkungen auf Schutzgüter</i></p> <p>Der grenzüberschreitende Charakter der Auswirkungen wird im textlichen Teil der S-UVS beschrieben. Die zuvor genannten Gutachten kommen zu dem Schluss, dass bei Einhalten aller gültigen Normen und Schutzvorschriften bezüglich aller Schutzgüter keine erheblich nachteiligen Auswirkungen zu erwarten sind.</p>
28	der Schwere und der Komplexität der Auswirkungen	<p><i>Schwere von Auswirkungen auf Schutzgüter ⇔ von Bedeutung sind dabei auch die Empfindlichkeit und Schutzwürdigkeit der Schutzgüter</i></p> <p>Die Rodungen können als der maßgebliche Eingriff bezeichnet werden, der teilweise dauerhaft in den Waldbestand eingreift und die stärksten Spuren hinterlassen wird.</p> <p>Einflüsse auf die Tierwelt sind durch Verluste an Habitaten und Störungen zu erwarten. Durch vorgezogene Ausgleichsmaßnahmen können diese Störungen in einem Maß bleiben, welches nicht als erheblich zu werten ist.</p>
29	der Wahrscheinlichkeit von Auswirkungen	<p><i>Auswirkungen auf Schutzgüter; Quantifizierung</i></p> <p>Die abschätzbaren Auswirkungen werden im Zuge des Baus der Windenergieanlagen sehr wahrscheinlich eintreten.</p>
30	der Dauer, Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen	<p><i>Art, Umfang</i></p> <p>Die Auswirkungen der versiegelten und teilversiegelten Flächen bestehen langfristig und dauerhaft bis zum Rückbau der Windenergieanlagen. Die temporären Eingriffe sind reversibel, da die Maßnahmen für die Baustelleneinrichtung innerhalb des Plangebiets nach der Realisierung wieder vollständig beseitigt werden und an dieser Stelle der Wald wieder aufgeforstet wird.</p>

Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	
Bei den Vorprüfungen ist zu berücksichtigen, inwieweit Umweltauswirkungen durch die vom Träger des Vorhabens vorgesehenen Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen offensichtlich ausgeschlossen werden.	
Vermeidungs- und Verminderungsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Baubedingte Rodungen nur in den Monaten Oktober bis Februar • Abschaltzeiten für Fledermäuse • Vergrämung der Haselmaus, alternativ nur manuelle Rodung der überplanten Teile der Fortpflanzungsstätten mit Ökologischer Baubegleitung bei kleinflächiger Betroffenheit • Manuelle oder schichtweise Abtragung besonderer Versteckmöglichkeiten welche eine höhere Dichte an Reptilien erwarten lassen. • Absuchen der Bestände und potentielle Transferierung • Bei Nachweis des Grünen Besenmooses innerhalb des FFH-Gebietes, Umsetzung der Besenmoospolster (Fundstellen) samt Struktur (Stammbasis, Baumstubben, etc.) in angrenzende Lebensräume (empfohlen als freiwillige Maßnahme außerhalb des FFH-Gebiets, Umsetzung nach Möglichkeit in das FFH-Gebiet) • Substanzuelle Beeinträchtigungen des Grünen Besenmooses oder des Grünen Koboldmooses können durch Erhalt und Umlagerung der Totholz-Strukturen vermieden werden
CEF-Maßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Anbringung von Fledermauskästen • Entwicklung von Haselmaus-Habitaten • Anbringung spezieller Haselmaus-Kästen • Anlage geeigneter Habitatstrukturen für Reptilien oder Amphibien • Anpflanzung zusätzlicher Wasserdostbestände (für die Spanische Flagge) • Anbringung von unterschiedlicher Typen Vogel-Nistkästen • Anlage von Feldvogelfenster (Lerchenfenster)
Kompensationsmaßnahmen	<ul style="list-style-type: none"> • Waldneuanlage • Wiederaufforstung am Eingriffsort • Naturschutzrechtlicher Ausgleich (erfolgt auf Ebene landschaftspflegerischer Begleitplanung)

abschließende Gesamteinschätzung der höheren Forstbehörde			
Behörde			
Referat			
Aktenzeichen			
Bearbeiter/in			
Datum			
Auf Grund der Waldumwandlung sind erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen zu erwarten.		Die Durchführung einer UVP ist erforderlich.	
nein	ja	nein	ja
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>

Unterschrift